



# Großgemeinde Sulzheim

OT Sulzheim - Alitzheim - Mönchstockheim - Vögnitz



## Amtliche Mitteilungen

29. Jahrgang

Nr. 1

27.01.2017

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Zum ersten Amtsblatt in diesem Jahr möchte ich nochmals Allen, die ich noch nicht persönlich getroffen habe, alles Gute, viel Glück, Gesundheit, Erfolg, Liebe, Wohlstand, Zufriedenheit und ein gutes Miteinander im Jahr 2017 wünschen.

Der Neujahrsempfang unserer Gemeinde fand am 8. Januar im Sportheim des FV09 Sulzheim statt. Ich konnte bei dieser Gelegenheit den zahlreichen, geladenen Gästen aus Politik, Ehrenamt und Verwaltung einen Überblick über vergangene und zukünftige Projekte und Belange unserer Gemeinde vortragen. Die Ehrung von verdienten Mitbürgern für ihre Leistungen im Ehrenamt, Sport, Schule und Beruf nahm ich gerne vor. Herzlichen Dank nochmals an die Helfer vom FV09 Sulzheim, die für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgten, sowie dem Gesangverein Sulzheim für die musikalische Umrahmung des Empfanges.

Für die energetische Sanierung des Rathauses, mit An- und Umbau des Feuerwehrhauses, wird in diesem Jahr mit den Planungen begonnen, erste Vorgespräche haben bereits stattgefunden.

Auch für Mönchstockheim ist der Neubau eines Feuerwehrhauses dringend erforderlich und soll noch in diesem Jahr begonnen werden.

Mit dem Bau der dringend erwarteten Umgehungsstraße in Mönchstockheim soll nach Auskunft des Staatl. Straßenbauamts ebenfalls noch in diesem Jahr angefangen werden.

Mit den Planungen für das Baugebiet in Sulzheim sind wir schon fast fertig. Es entstehen 16 neue Bauplätze, die nach jetzigem Stand im April 2017 umgesetzt werden.

In Mönchstockheim wird mit den Planungen für die Erweiterung des Mönchstockheimer Baugebiets parallel begonnen, hier möchten wir in der zweiten Jahreshälfte mit der Umsetzung beginnen.

Das Baugebiet in Alitzheim kommt im Herbst 2017 an die Reihe und zum guten Schluss dann Vögnitz Ende 2017 oder Anfang 2018.

Mit den Planungen einer zeitgemäßen Umgestaltung für den Bauhof werden wir ebenfalls noch in 2017 beginnen. Ob ein Umbau oder gleich ein Neubau erfolgen wird, entscheiden wir nach der Feststellung, ob wir den finanziellen Aufwand schultern können.

Das wars fürs Erste Amtsblatt, weitere Info im nächsten, Fortsetzung folgt.

Ich wünsche allen eine fröhliche Faschingszeit. Danke für alles und eine gute Zeit!

Euer Bürgermeister

Jürgen Franz Schwab

## **Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2017**

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2017 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2016 für die Grundsteuer A auf 326 v.H. und die Grundsteuer B auf 297 v.H. festgesetzten und ab 29.04.2016 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist deshalb keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2017 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Sulzheim, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Sulzheim, 02.01.2017

gez. Jürgen Schwab  
1. Bürgermeister

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen  
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende **Verordnung**:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sulzheim.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege, sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände, oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**  
**Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen sowie Behältnisse

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

# Reinigung der öffentlichen Straßen

## § 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll, oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6 ) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

**Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

## **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 12.08.1999 (Amtliche Mitteilungen der Großgemeinde Sulzheim vom 17.09.1999, Nr. 4) außer Kraft.

Sulzheim, 30.11.2016

Gemeinde Sulzheim  
gez.  
Schwab,  
1. Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

### **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 )**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

1) im Gemeindeteil Sulzheim

- a) Wilhelm-Behr-Straße (ST 2272) auf der gesamten Länge
- b) Otto-Drescher-Straße (SW 40), beginnend von der Einmündung Wilhelm-Behr-Straße bis zum Ortsende Richtung Donnersdorf

2) im Gemeindeteil Alitzheim

Bahnhofstraße (SW 40), beginnend von der Einmündung Gartenstraße und endend am DJK-Parkplatz bzw. Friedhof in Alitzheim

3) im Gemeindeteil Mönchstockheim

- a) Seestraße (ST 2275) auf der gesamten Länge
- b) Vögnitzer Straße (SW 53), beginnend Einmündung Seestraße bis Einmündung Rosenstraße

4) im Gemeindeteil Vögnitz

Hauptstraße SW 53, beginnend vom Ortsschild Richtung Mönchstockheim und endend in Höhe der Bushaltestelle

**Gruppe B** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Unterfranken**

97005 Würzburg, den 10.01.2017  
Postfach 55 40  
Tel. 0931 4101-216

Nr. LD-B/B4 A 7533 1602

Dorferneuerung Koltitzheim 2 - Dorferneuerung  
Gemeinde Koltitzheim,  
Landkreis Schweinfurt

**Bekanntgabe**

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Dorferneuerung Koltitzheim 2 und die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen

**vom 20.02.2017 mit 06.03.2017  
im Rathaus der Gemeinde Koltitzheim**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus. Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und eine Karte mit dem Verfahrensgebiet nach der Änderung, die alle aktuell einbezogenen Grundstücke ausweist, können in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link "Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes" eingesehen werden:

<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>

**Hinweis:**

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 10.01.2017

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Karl-Heinz Weidner  
Baurat

■ **Meldepflicht der Grundstückseigentümer**

Die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtung werden durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Größe des Grundstücks sowie dessen Bebauung. Die Beitrags- und Gebührensatzungen zu Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung sehen deshalb die Verpflichtung der Eigentümer vor, insbesondere Veränderungen an den Gebäuden zu melden (z.B. Dachgeschossausbau, Bau eines Wintergartens).

Die Gemeinde Sulzheim weist auf diese Verpflichtung hin und bittet um Mitteilung, falls bauliche Veränderungen vorgenommen wur-

den und diese der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen noch nicht bekannt sind.

Für Rückfragen stehen Frau Ebert (09382 607 15) und Frau Brandl (09382 607 19) gerne zur Verfügung.

■ **Haushaltsnahe Handwerkerleistungen**

Seit Anfang 2016 wurde von Bürgerinnen und Bürgern angefragt, ob bei den Beitragsbescheiden der auf die Arbeitsleistung entfallende Teil ausgewiesen werden kann. Hintergrund waren verschiedene finanzgerichtliche Entscheidungen, nach denen auch bei der Erhebung von Kommunalabgaben der auf die Arbeitsleistung entfallende Teil nach § 35a des Einkommensteuergesetzes als haushaltsnahe Handwerkerleistung steuerlich begünstigt sein soll.

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 09.11.2016 einen sog. Anwendungserlass zur Steuerermäßigung, u. a. zu Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen herausgegeben.

Danach können Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge sowie Herstellungs-, Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge zu Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht als haushaltsnahe Handwerkerleistung geltend gemacht werden.

Diese Information ist lediglich ein Hinweis und stellt keine steuerliche Beratung dar.

■ **Bekanntmachung**

Die Feldgeschworenen von **Alitzheim** begehen in diesen Frühjahr die Flurstücke östlich der Bahnlinie. Folgende Gewanne fallen in diesen Bereich:

**Hag, Höhe, Kreuzäcker, Alitzheimer Wiesen, Dürrewiesen, Schopfwiesen, Au, Schramersäcker, Ellertfurt und Grundäcker.**

**Bis 18.März 2017** sind sämtliche Grenzsteine zu räumen. Fehlende Grenzsteine sind schriftlich bei Ulrich Hegler zu melden. Eigentümer werden gebeten, ihre Pächter zu verständigen.

Nicht geräumte Steine werden kostenpflichtig geräumt.

Gez.  
Ulrich Hegler  
Obmann



## ☛ **Bekanntmachung**

Die Feldgeschworenen des Ortsteils **Mönchstockheim** begehen in diesem Frühjahr die Flurstücke rechts der Staatsstraße 2275 und rechts der Vögnitzer Straße.

Folgende Gewanne fallen in diesen Bereich:

**Oberer Alter Berg; Seewasen; Point; Schönbühl; Strecksee; Breiter Wasen; Seeburg; Unterm Dorf; Schindäckerpoint; Eichelsee; Großholzteile und am grasigen Weg.**

Bis zum **25.03.2017** sind sämtliche Grenzsteine zu räumen. Fehlende Grenzsteine sind beim Obmann Josef Back schriftlich zu melden.

Eigentümer, die ihre Flächen nach auswärts verpachtet haben, sind verpflichtet, ihre Pächter zu verständigen, ansonsten werden die Kosten dem Eigentümer berechnet!

Gez.  
Josef Back  
Obmann

## ☛ **Bekanntmachung**

Die **Vögnitzer** Feldgeschworenen begehen in diesem Frühjahr die Gewanne:

**Lau, im tiefen Tal, Schorn und Herbstwiesen.**

Dies betrifft die Flurstücksnummern: 31 sowie 82 bis 89 und 98 bis 123.

Desweiteren wird die Gemarkungsgrenze Bischwind /Vögnitz kontrolliert.

Die Bewirtschafter der betreffenden Grundstücke werden gebeten, bis zum **17.03.2017** ihre Grenzsteine zu räumen.

J. Ebert  
Obmann

## ☛ **INFORMATIONENABEND AM GYMNASIUM GEROLZHOFEN**

Am **Montag, 20. Februar 2017**, findet um 18:30 Uhr in der Dr.-Georg-Schäfer-Straße 10 in Gerolzhofen ein Informationsabend für alle Eltern statt, die am Übertritt ihres Kindes an das Gymnasium interessiert sind.

Bei dieser Gelegenheit werden die Eltern der zukünftigen Schüler über die Wahl der 1. Fremdsprache und die verschiedenen Zweige des Gymnasiums informiert.

Das Gymnasium Gerolzhofen führt den sprachlichen, den naturwissenschaftlich-technologischen, sowie den wirtschaftlich- und sozialwissenschaftlichen Zweig mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt. Als erste Fremdsprache kann Latein oder Englisch gewählt werden. Auch begleitende Kinder sind herzlich willkommen und werden während der Veranstaltung von Lehrkräften aus den verschiedenen Fachgebieten betreut.

## ☛ **Anmeldung für den Eintritt in die Berufliche Oberschule Schweinfurt, Staatliche Fach- und Berufsoberschule im Schuljahr 2017/2018**

Die Anmeldung für den Eintritt an der Friedrich-Fischer-Schule, Goethestraße 5, 97421 Schweinfurt wird in der Zeit

**vom 6. Bis 17. März 2017**

zwischen 10:00 und 14:30 Uhr (Mo, Di, Mi, Fr) oder zwischen 12:00 und 17:30 Uhr (Do) entgegen genommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Informationen zur Anmeldung sind am **TAG DER OFFENEN TÜR - Samstag, 18.02.2017** von 10:00 bis 13:00 Uhr oder auch auf der Internetseite <http://www.fosbos-sw.de>

## ☛ **Informationsabend zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Staatlichen Realschule Gerolzhofen**

An der Staatlichen Realschule Gerolzhofen findet am

**Mittwoch, 22.02.2017 um 18:00 Uhr in der Aula**

der Informationsabend zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2017/2018 statt.

Hierzu laden wir alle interessierten Schülerinnen und Schüler der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule sowie der 5. Jahrgangsstufe der Haupt- bzw. Mittelschule mit ihren Eltern sehr herzlich ein.

Die Schulleitung informiert an diesem Abend über den Bildungsweg der Realschule und das Angebot zur Ganztagsbetreuung; für die Kinder findet während dieser Zeit ein "Schnupperunterricht" statt.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, das Schulhaus zu besichtigen.

Die Schulleitung

## ☀ **Feststellung des Jahresabschlusses 2014**

Gemäß § 25 Abs. 4 EBV wird die Gemeinde gebeten, die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und den nachgenannten Bestätigungsvermerk in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2014 in seiner Sitzung am 13.01.2017 festgestellt und genehmigt. Der Verlust in Höhe von 63.809,55 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in München vom 24.03.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses schließt mit folgendem

### **Bestätigungsvermerk**

*"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens.*

*Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis 21. Februar 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, öffentlich aus.

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe**



Weinig  
Geschäftsleiter

### ☀ **Aktuelles aus dem Landratsamt**

#### ☀ **Nächste Bürgersprechstunde von Landrat Florian Töpper am 15. Februar 2017**

Bürger können sich ab sofort bis 3. Februar für den Termin anmelden.

Die nächste Bürgersprechstunde von Landrat Florian Töpper findet am Mittwoch, 15. Februar 2017, von 09:00 bis 11:00 Uhr in seinem Dienstzimmer im 3. Stock im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt statt.

Anmeldung unter: 09721/55601.

Die darauffolgende Bürgersprechstunde findet dann voraussichtlich am Dienstag, 14. März, von 14:00 bis 16:00 Uhr statt.

### ☀ **Anträge auf Vereinspauschale können ab sofort eingereicht werden**

Unterlagen müssen bis spätestens 1. März 2017 vorliegen.

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab sofort die Anträge auf Vereinspauschale eingereicht werden können. Die Anträge, sowie die erforderlichen Unterlagen, müssen bis spätestens 1. März 2017 beim Landratsamt Schweinfurt vorliegen.

Verspätet eingehende Anträge sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift abzulehnen.

Für die Sport- und Schützenvereine aus dem Landkreis Schweinfurt sind die Zuwendungen im Landratsamt Schweinfurt bei Bettina Müller (Zimmer 210) zu beantragen. Erforderliche Formblätter können dort abgeholt oder unter Telefon 09721/55-451 angefordert werden.

Die Formulare können auch auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt unter [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de) unter dem Stichwort "Vereinspauschale" heruntergeladen werden.

### ☀ **Beratungstag für Existenzgründer**

Beratungsangebot der Aktivsenioren am 31. Januar im Landratsamt.

Die nächste kostenfreie Sprechstunde der Aktivsenioren im Landratsamt Schweinfurt findet am **Dienstag, 31. Januar, von 09:00 bis 11:00 Uhr im Raum 101 (1. Stock) statt.**

Die Aktivsenioren Bayern beraten Existenzgründer sowie Inhaber kleiner und mittelständischer Firmen in Fragen der Existenzgründung, Existenzerhaltung, Unternehmensnachfolge und Betriebsoptimierungen. Sie bieten auch Unterstützung bei der Erstellung eines Businessplans mit Tragfähigkeitsbescheinigung an. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.aktivsenioren.de](http://www.aktivsenioren.de).

Für die Sprechstunden bei den Aktivsenioren ist eine Terminvereinbarung bei der Wirtschaftsförderung im Landratsamt erforderlich bei Anuschka Kordes unter Telefon: 09721/55-380 oder per E-Mail an [wirtschaft@lrasw.de](mailto:wirtschaft@lrasw.de).

Hier die komplette Übersicht aller Termine der Aktivsenioren für das Jahr 2017:  
Immer jeweils dienstags von 09:00 bis 11:00 Uhr im Raum 101 im Landratsamt  
am 28. Februar, 28. März, 25. April, 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 26. September, 31. Oktober, 28. November, 12. Dezember.

### ☛ Frau & Beruf - Beratung startete wieder

Das regelmäßige und umfangreiche Beratungsangebot der Servicestelle Frau & Beruf wird auch 2017 fortgesetzt. Das erste Vor-Ort-Gespräch für Frauen aus dem Landkreis Schweinfurt fand im Landratsamt Schweinfurt am Donnerstag, 19. Januar statt. Weitere Termine sind dann ebenfalls jeweils donnerstags, 9. Februar und 9. März.

Erklärtes Ziel der kostenfreien Einzelgespräche ist es, durch eine ausführliche Begleitung und ein Coaching eine Verbesserung der beruflichen Situation herbeizuführen - wenn sinnvoll auch über mehrere Treffen hinweg. Die Inhalte dieser vertraulichen Vier-Augen-Gespräche bestimmt jede Frau individuell entsprechend ihrer beruflichen Wünsche und ihrer persönlichen Situation.

Ende Januar startet die Servicestelle Frau & Beruf außerdem mit einer Coaching-Gruppe zum Thema "Beruflicher Umbruch - Wer bin ich? Was kann ich? Was will ich?". Beruflich ergeben sich im Leben immer wieder Veränderungen - sei es durch eine längere Familienphase, die Umstrukturierung der Firma oder eine Krankheit. Das führt oft zu Unsicherheit und Ängsten. Wer sich unsicher ist, wie es beruflich weiter gehen soll, was man kann und will, ist in der Coaching-Gruppe richtig.

An drei Terminen wird in einer festen Gruppe von maximal acht Frauen gearbeitet. Die Inhalte der Coaching-Gruppe werden durch die beruflichen Schwerpunkte der Teilnehmerinnen gesteuert. Ziel ist es, sich seiner eigenen Stärken bewusst zu werden, sich neue, motivierende Ziele zu setzen.

Das Angebot ist ebenfalls kostenfrei.

Die Treffen finden jeweils donnerstags an folgenden Terminen statt: 26. Januar, 2. Februar und 9. Februar 2017 von jeweils 9 bis 12 Uhr im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt im Zimmer 373.

Alle Angebote und ausführliche Informationen gibt es auch im Internet unter [www.frauundberuf-rsg.de](http://www.frauundberuf-rsg.de). Anmeldungen für beide Angebote nimmt die Servicestelle Frau & Beruf im Rhön-Saale Gründer- und Innovationszentrum Bad Kissingen entgegen unter Telefon 0971/7236-204 oder per E-Mail an [beratung@rsg-bad-kissingen.de](mailto:beratung@rsg-bad-kissingen.de).

### ☛ Von Fastnachtsakademie über Mobilitätskonzept bis hin zu Erstbauberatung

Unterschiedlichste LEADER-Projektideen nehmen Fahrt auf.

In der jüngsten Sitzung des Lenkungsausschusses der Lokalen Aktionsgruppe Schweinfurter Land e.V. (LAG) wurden eine Vielzahl von Projektideen vorgestellt und beraten. Alle Projekte dienen sowohl zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie Schweinfurter Land als auch der Aufwertung der Region.

Im Landkreis Schweinfurt ist die Lokale Aktionsgruppe Schweinfurter Land e. V. (LAG) seit 2008 verantwortlich für die Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sowie von LEADER-Projekten und -Maßnahmen. Weitere Infos dazu gibt es im Internet unter

[https://www.landkreis-schweinfurt.de/leader-2014-2020-23\\_leader2014-2020\\_434\\_kkmenuue.html](https://www.landkreis-schweinfurt.de/leader-2014-2020-23_leader2014-2020_434_kkmenuue.html)

### Stellenanzeige



Die Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e. V. ist ein Zusammenschluss privater und körperschaftlicher Waldbesitzer im nördlichen Landkreis Schweinfurt.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir für die Geschäftsstelle in Geldersheim zur Unterstützung des Geschäftsführers eine zuverlässige, selbständig arbeitende Bürokraft.

Die Arbeitszeit soll 4 Stunden / Woche betragen.

Wir erwarten gute Kenntnisse der üblichen EDV-Programme, sowie die Bereitschaft, sich in ein Forstprogramm einzuarbeiten.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **06. Februar 2017** an:

Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.  
Schweinfurter Straße 8  
97505 Geldersheim

Herausgeber: Gemeinde Sulzheim  
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:  
1. Bürgermeister Jürgen Franz Schwab  
Gemeinde Sulzheim  
Wilhelm-Behr-Str. 10  
97529 Sulzheim

Telefon: 09382-8592  
email: [info@sulzheim.de](mailto:info@sulzheim.de)  
Internet: [www.sulzheim.de](http://www.sulzheim.de)

**Verkauf von Ackerland  
in der Gemarkung Vögnitz:**

Flurstück Nr. 206 Eichstorn,  
Ackerland, 14.071 m<sup>2</sup>

Weitere Info unter Tel. Nr. 0178 67 91 532

**Ackerland zu verpachten**

Ab dem **01. Oktober 2017** werden in der

**Gemarkung Vögnitz  
ca. 6 ha Ackerland verpachtet.**

Bei Interesse bitte melden unter  
Telefon-Nr. 09382 / 73 76

**Schlüssel gefunden:**

In **Mönchstockheim** wurde am Friedhof ein  
Schlüssel gefunden. Dieser kann zu den Bürger-  
sprechstunden oder in der VGem Gerolzhofen ab-  
geholt werden.

Glasfaser bis ins Haus.

**Weg frei  
für schnelles  
Internet**

Eine zukunftsweisende  
Kooperation zwischen Telekom  
und regionalem Versorger zum  
Ausbau des Glasfasernetzes –  
ÜZ baut, Telekom betreibt



[www.uez.de](http://www.uez.de)

Was tun bei einem

# Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall  
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

**0 93 82 / 59 89**

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region  
kompetent und preiswert

**Bestattungen  
HELBIG**

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim  
Tel. 0 93 82 / 59 89

# HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN  
TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER

[WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE](http://WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE)



**3. Mehrgenerationentag am Sonntag den 29.01.2017 in Sulzheim Pfarrzentrum**  
**Beginn: 13:30 Uhr Pfarrsaal: Begrüßung und Einstimmung zu den Angeboten**

**Der Angebote - Wegweiser: Was ist Wann + Wo.**

Nr.	Angebot / Titel	Verantwortlich	Zeitpunkt/Dauer	Räumlichkeit
1	<i>„Alt und Jung backen gemeinsam“</i>	Brigitte Büttner	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: Küche
2	<i>„Dem Korbflechter bei der Arbeit zugeschaut“</i>	Alfred und Rita Dotzel	14:00 -14:45 Uhr	Pfarrheim: großer Pfarrsaal
3	<i>„Bei den Socken-Strickerinnen“</i>	Heidi Neubauer	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: großer Pfarrsaal
4	<i>„Alte Filme über Sulzheim- neu entdeckt“</i>	Gerhard Ahles	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: kleiner Pfarrsaal
5	<i>„In der Nähstube“</i>	Ingrid Krapf	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: Sitzungszimmer
6	<i>„In der Holz kreativwerkstatt“</i>	Gerlinde Engel	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: Kolpingraum
7	<i>„Mein Generationenlieblingsbuch“</i>	Margit Hofmann	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: Bücherei
8	<i>„Suche die Herausforderung! An der Spielkonsole.“</i>	Sophia Roßmanith	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: Musikprobenraum
9	<i>„Baustelle Kindergarten“</i>	Gabi Barth	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Pfarrheim: Jugendraum
10	<i>„Generationen in Bewegung“</i>	Rita Heilmann, Christa Geck	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Schulturnhalle
11	<i>„Zumba für Jugendliche“</i>	Birgit Keilholz	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Schule: Klassenzimmer 1
12	<i>„Beliebte Spiele für Jung und Alt“ verschiedenster Art, Schach, usw.</i>	Irene Fuchs, Lorenz Ament	14:00 -14:45 Uhr 15:00 -15:45 Uhr	Schule: Klassenzimmer 2
13	<i>Kaffeetrinken im Sportheim; Auftritt des Chores, Beitrag zum MGT-Gedanken</i>	Andre Christof	16:15 – 17:30 Uhr	Sportheim FV09 Sulzheim: In der Sporthalle

Wir freuen uns auf Ihr Kommen, das ORGA-Team

**Sulzheimer Fasching**

Buntes Treiben im Mittelalter

**Freitag, 10. Februar, 19:11 Uhr**  
**Samstag, 11. Februar, 19:11 Uhr**

Über Ihr Kommen freut sich der **FV 09 Sulzheim**

**Weiberfasching**

**Donnerstag, 23. Februar, ab 20:00 Uhr mit DJ Finch**

**Faschingsdienstag** im Sportheim Sulzheim ab 17:00 Uhr Kesselfleischessen

und ab ca. 19:00 Uhr beenden wir den Fasching mit Wirtshaussingen.

# Bürger - Sprechstunden

immer dienstags

Datum	Ortsteil 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr	Ortsteil 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr
31. Januar 2017	Sulzheim	Vögnitz
7. Februar 2017	Alitzheim	Mönchstockheim
14. Februar 2017	Sulzheim	Vögnitz
21. Februar 2017	Alitzheim	Mönchstockheim
28. Februar 2017	Sulzheim	Vögnitz
7. März 2017	Alitzheim	Mönchstockheim

## Termine - Veranstaltungen

### Februar 2017

05.02.	Gartenbauverein Vö	Generalversammlung
07.02.	VDK Su	Spielenachmittag Vö
10./11.02.	FV 09 Su	Bunter Abend
19.02.	VDK Su	Besuch einer Faschingssitzung
19.02.	Pfarrgemeinde Su	Pfarrfamiliennachmittag
23.02.	FV 09 Su	Weiberfasching
25.02.	SV Mö	Faschingstanz
25.02.	DJK Al + Frauenbund Al	Bunter Abend
26.02.	Kolping Su	Kinderfasching u. -Disco
27.02.	DJK Al	Rosenmontagstanz
28.02.	SV Mö	Kinderfasching
28.02.	FV 09 Su	Kesselfleischessen

### März 2017

04.03.	FFW Mö	Jahreshauptversammlung
05.03.	FFW Vö	Jahreshauptversammlung
05.03.	Kindergarten Al	Kleiderbasar
07.03.	VDK Su	Spielenachmittag Vö
08.03.	Frauenbund Mö	Jahreshauptversammlung
10.03.	Gartenbauverein Su	Jahreshauptversammlung
11.03.	SV Mö	Jahreshauptversammlung
11.03.	Frauenbund Mö	Altpapiersammlung
18.03.	Frauenbund Al	40-jähriges Jubiläum
19.03.	Kolping Su	Generalversammlung
19.03.	VDK Su	Jahreshauptversammlung
19.03.	Pfarrgemeinde Su	Tag der offenen Tür - Bücherei
25.03.	DJK Al	Generalversammlung
26.03.	Musikverein Su	Generalversammlung
26.03.	Pfarrgemeinde Al	Musikkonzert gegen Krebs - Pfarrkirche Alitzheim
31.03.	Frauenbund Al	Generalversammlung